

worden sind, ist die Einsperrung „gemeingefährlicher“ (d. h. mißliebiger und unbequemer) Personen auf unbestimmte Zeit in Form der sogenannten „Sicherungsverwahrung“ oder der „unbestimmten Verurteilung“. Diese Maßregel stellt einen (trotz seiner Brutalität letztlich doch zum Scheitern verurteilten) Versuch des imperialistischen Staates dar, der an Ausmaß und Intensität ständig wachsenden Kriminalität — insbesondere auf dem Gebiet des Berufs-, Gewalt- und Sexualverbrechertums — entgegenzuwirken. Sie richtet sich jedoch nicht minder auch gegen die revolutionären Kräfte der Arbeiterklasse und die anderen fortschrittlichen Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft, die wegen ihres mutigen und konsequenten Kampfes gegen das imperialistische Regime von diesem seit eh und je als „anarchistische“, „unverbesserliche“, „gemeinschaftsfeindliche“, „gemeingefährliche“ Elemente verleumdet und mit allen gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln als „Verbrecher“ verfolgt werden. Aber auch andere Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. die Entmannung oder Sterilisierung (die mit reaktionären Vererbungstheorien begründet wurden), stehen der Sicherungsverwahrung an Brutalität und Menschenfeindlichkeit nicht nach.

In Deutschland wurde die Durchsetzung derartiger „Sicherungsmaßnahmen“ vor allem von der sogenannten Strafrechtsreformbewegung betrieben, die am Anfang dieses Jahrhunderts unter dem maßgeblichen Einfluß der Theorien und Vorschläge Liszts ins Leben trat und — nach einer Reihe gescheiterter Reformversuche während der Weimarer Republik — im Gefolge der Errichtung der faschistischen Diktatur das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßnahmen der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 hervorbrachte. Durch dieses Gesetz wurde (neben einer generellen Strafschärfung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze, später bis zur Todesstrafe; § 20 a StGB) die sogenannte „Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (§ 42e StGB) zusammen mit anderen Sicherungsmaßnahmen — unter ihnen die Entmannung (§ 42k StGB) — eingeführt und im Verein mit einer Reihe anderer Terrorgesetze die völlige Liquidierung der im Strafgesetzbuch schlecht und recht normierten rechtsstaatlichen und liberalen Grundsätze des Strafrechts eingeleitet.

Abgesehen vom § 42k StGB über die Entmannung, der durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrats aufgehoben worden ist, befinden sich diese Bestimmungen über die Strafschärfung (außer Todesstrafe)